



I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie“ (SGAI), in diesen Statuten als Gesellschaft bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Einfachheit halber wurde im vorliegenden Text die männliche Form verwendet. Dabei sind aber stets beide Geschlechter angesprochen.

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Bern.

§ 3

Der Zweck der Gesellschaft umfasst

1. die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Allergologie und Immunologie;
2. die Förderung der Nachdiplomausbildung (Weiterbildung einschliesslich der Durchführung von Examen) auf dem Gebiet der Allergologie und Immunologie;
3. die Förderung der Fortbildung und der Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Allergologie und Immunologie;
4. die Förderung günstiger Rahmen- und Arbeitsbedingungen für Forscher und Ärzte, die auf dem Gebiet der Allergologie und Immunologie tätig sind;
5. die Förderung günstiger Rahmenbedingungen für medizinische Laboratorien mit Schwerpunkt klinische Immunologie;
6. die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über allergische und immunologisch bedingte Erkrankungen;
7. die Förderung der Entwicklung und Anwendung diagnostischer, therapeutischer und prophylaktischer Massnahmen gegen allergisch und immunologisch bedingte Erkrankungen;
8. die Förderung der Beziehungen zu internationalen Fachgesellschaften für Allergologie, klinische Immunologie und Grundlagenimmunologie.

In Verfolgung dieser Zwecksetzung kann die Gesellschaft Publikums-, Weiter- und Fortbildungsanlässe organisieren und Stipendien an Mitglieder vergeben, die sich mit wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit allergischer und immunologischer Erkrankungen beschäftigen.

Zur Umsetzung dieser Ziele setzt die Gesellschaft drei Kommissionen ein:

1. Klinische Fachkommission KFK (siehe § 27 Abs. 1) mit Schwerpunkt Vertretung der Fachdisziplin Allergologie und klinische Immunologie;
2. Kommission Labordiagnostik KLD (siehe § 27 Abs. 2) mit Schwerpunkt Vertretung der klinisch-immunologischen Labordiagnostik;
3. Kommission Experimentelle Immunologie KEI (siehe § 27 Abs. 3) mit Schwerpunkt Vertretung der immunologischen Grundlagenforschung.

§ 4

Die Gesellschaft ist eine Fachgesellschaft im Sinne der Ärztekammer. Diese Funktion wird im Auftrag des Vorstandes von der klinischen Fachkommission KFK übernommen. Die Fachkommission ist damit Repräsentantin der Fachdisziplin gegenüber der FMH, dem Bundesamt für Sozialversicherung, Bundesamt für Gesundheitswesen und anderen Institutionen, welche die medizinische Praxis regeln, und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Die Gesellschaft besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ausserordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Korrespondierenden Mitgliedern
5. Emeritierten/pensionierten Mitgliedern
6. Kollektivmitgliedern

§ 6

Ordentliche Mitglieder

Jeder an Fragen der Allergologie und Immunologie interessierte Akademiker kann ordentliches Mitglied der Gesellschaft werden. Das Aufnahmegesuch ist an die SGAI Geschäftsstelle zu senden und soll die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beinhalten. Die Informationen zu den Antragsstellern werden vier mal jährlich im SGAI News-Flash publiziert. Bis zwei Monate nach der Publikation kann bei der SGAI Geschäftsstelle schriftlich gegen die Aufnahme Einsprache erhoben werden. Ohne Einsprache in der genannten Frist wird der Antragsteller zum SGAI Mitglied mit allen Rechten und Pflichten ernannt.

Über Einsprachen entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Gründe. Gegen diesen Entscheid kann von Seiten der Mitglieder an der nächsten Generalversammlung rekurrert werden.

Nur die ärztlichen Mitglieder werden für die Vertretung der Gesellschaft in der Ärztekammer, für die Beziehungen zur FMH und für Abstimmungen zu ärztlichen Fragen berücksichtigt.

Die Aufgaben der Gesellschaft im Rahmen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung werden durch die klinische Fachkommission KFK wahrgenommen. Nur die FMH-Titelträger bzw. FMH-Titelträgeranwärter werden diesbezüglich berücksichtigt.

§ 7

Ausserordentliche Mitglieder

Studenten und Akademiker in der Aus- und Weiterbildung werden als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen. Nach abgeschlossener Weiterbildung soll die Geschäftsstelle informiert werden und die ausserordentliche Mitgliedschaft geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Die ausserordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Allergie- und Immunitätsforschung oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Präsidenten z.H. des Vorstandes diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Sie geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

§ 9

Korrespondierende Mitglieder

Hervorragende Persönlichkeiten, die die Allergologie und klinische Immunologie im Ausland ausüben und besondere Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 10

Emeritierte/pensionierte Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die mit der hauptberuflichen Tätigkeit aufgehört haben, können auf deren Antrag vom Vorstand zu emeritierten/pensionierten Mitgliedern ernannt werden. Sie werden ab Beginn des folgenden Kalenderjahres von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit. Sie geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11

Kollektivmitglieder

Firmen und Organisationen, die an Fragen der Allergologie oder Immunologie interessiert sind, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Der akademische Stab solcher Kollektivmitglieder wird zu den Tagungen und Weiterbildungskursen zugelassen. Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter bezeichnen, dem die gleichen Rechte zustehen wie den ordentlichen Mitgliedern. Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie diejenige eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 12

Austritt gemäss ZGB

Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten erklären. Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft durch

1. Tod,
2. Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
3. Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Dem Ausschluss hat eine Vernehmung des Mitgliedes durch den Vorstand voranzugehen. Er benötigt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und kann ohne Grundangabe erfolgen.

III. ORGANISATION

§ 13

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung, ordentlich und ausserordentlich
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. die Kommissionen (vgl. § 3)

§ 14

Die Generalversammlung

Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal jährlich an der ordentlichen Generalversammlung, in der Regel während der wissenschaftlichen Jahrestagung, an einem durch den Vorstand zu genehmigenden Ort. Ausser der jährlichen Generalversammlung kann die Gesellschaft nach Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. das Protokoll der vorangegangenen Versammlung,
2. den präsidentalen Jahresbericht,
3. den Bericht des Quästors,
4. den Bericht der Rechnungsrevisoren,
5. die Berichte der Kommissionen,
6. den Ort und das Datum der nächsten Generalversammlung,

wählt

8. den Präsidenten-elect und bestätigt den Präsidenten,
9. den Vorstand, soweit sich seine Zusammensetzung nicht aus § 17 ergibt,
10. die Rechnungsrevisoren,
11. die Mitglieder der ständigen SGAI Kommissionen und Delegationen,
12. die SGAI Delegierten in nationalen und internationalen Institutionen/Gremien (u.a. die Ärztekammer FMH),

13. die Präsidenten der Subkommissionen (für Weiterbildung, Fortbildung, politische Kammer etc.) und, falls nötig, für andere Institutionen der medizinischen Praxis (die Mitglieder der Subkommissionen werden von der Kommission bestimmt, der die Subkommission angegliedert ist),

beschliesst über

14. die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche-, ausserordentliche und Kollektivmitglieder und genehmigt die Aufnahme neuer Mitglieder
15. die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren

Den Mitgliedern sind Programm, Traktandenliste und Unterlagen für Geschäfte, über welche die Generalversammlung entscheidet, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Punkte, die in der Tagesordnung nicht erwähnt sind, können unter „Varia“ zur Sprache kommen, aber nicht zur Abstimmung gelangen.

§ 15

Anträge an die Generalversammlung, welche ein Mitglied mit Stimmrecht mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

§ 16

Sofern die Generalversammlung für einzelne Geschäfte nicht geheime Abstimmungen beschliesst, wird offen abgestimmt.

Die Beschlüsse werden - sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat Stichentscheid.

§ 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem zuletzt amtierenden Präsidenten (Past-President)
3. dem zukünftigen Präsidenten (President-elect),
4. dem Quästor,
5. drei bis fünf Beisitzern.

Ausserdem sind im Vorstand vertreten: der Präsident und Vizepräsident der klinischen Fachkommission KFK (s. § 27, Abs. 1), der Präsident der Kommission Labordiagnostik KLD (s. § 27, Abs. 2) sowie der Präsident der Kommission Experimentelle Immunologie KEI (s. § 27, Abs. 3), falls sie nicht schon eine der 7 oben erwähnten Positionen des Vorstandes innehaben.

§ 18

Nach Möglichkeit soll der Vorstand entsprechend folgenden Prinzipien zusammengesetzt sein.

- die 5 medizinischen oder naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich der Schweiz sollen vertreten sein,
- paritätische Vertretung der Grundlagenimmunologie der klinischen Immunologie und Allergologie,
- zumindest zwei Vorstandsmitglieder sind in der Praxis tätige FMH-Titelträger,
- die 4 Sprachregionen sollen vertreten sein.

§ 19

Die Mandatsdauer im Vorstand und für den Präsidenten beträgt 2 Jahre. Die Mandatsdauer des Quästors kann bis zu zweimal verlängert werden. Die Mandatsdauer für Beisitzer kann einmal verlängert werden. Ausnahmen sind, wenn

- er in einen der Sitze 1. - 4. gewählt wird (siehe § 17),
- er in einen der Sitze des Vorstandes, der dem Präsidenten oder einer Kommission zusteht, gewählt wird.

Die Dauer der Mandate der Präsidenten und Vize-Präsidenten der vertretenen Kommissionen hängt von den jeweiligen Reglementen der Kommissionen ab (§ 27). Wenn in den jeweiligen Reglementen nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Mandatsdauer zwei Jahre (analog der Mandatsdauer von Vorstand und Präsident).

§ 20

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben die unter § 3, der Statuten erwähnt werden an die entsprechenden Kommissionen delegieren. Der Vorstand benennt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigungen. Er kann dazu ein internes Reglement erlassen.

§ 21

Der Vorstand versammelt sich mindestens 2-mal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Er ist auch für ausserordentliche Geschäfte auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, falls innert 4 Wochen zumindest 5 Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

§ 22

Präsident

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er beordert die Versammlung der Gesellschaft, wie diejenigen des Vorstandes und leitet sie.

§ 23

President-elect

Der President-elect trägt die Aufgabe des Vize-Präsidenten und vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit, und wenn er verhindert ist an Sitzungen teilzunehmen.

Er wird nach zwei Jahren automatisch zum Präsidenten gewählt und durch die Generalversammlung bestätigt.

§ 24

Quästor

Der Quästor ist verantwortlich für die Finanzen der Gesellschaft und überwacht die Rechnungsführung der Geschäftsstelle der Gesellschaft. Er veranlasst die Revision durch die Rechnungsrevisoren.

§ 25

Geschäftsstelle

Die Gesellschaft führt eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer schriftlichen, vom Vorstand genehmigten Vereinbarung festgelegt. Sie führt und aktualisiert ein Verzeichnis der Mitglieder, fordert die Mitgliederbeiträge ein, bereitet die Versammlungen vor und besorgt die aktuelle Rechnungsführung der Gesellschaft. Sie entlastet den Präsidenten und den Vorstand im administrativen Bereich und fördert die SGAI-interne Kommunikation und Koordination.

§ 26

Finanzen

Die Einkünfte der Gesellschaft stammen von Mitgliederbeiträgen, Prüfungsgebühren, Abgaben bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Spenden, Guthaben von Kongressen und Kursen, organisiert durch die Gesellschaft. Zur Deckung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem FMH- bzw. FAMH-Titel kann auf Antrag des Vorstandes für diese Mitglieder-Kategorien ein zusätzlicher Beitrag (sog. service fee) erhoben werden. Dieser zusätzliche Beitrag muss an der ordentlichen Generalversammlung durch die Mitglieder genehmigt werden.

§ 27

Kommissionen

1. *Klinische Fachkommission KFK*

Diese Kommission vertritt die Interessen und regelt alle Belange, die die Ausübung gemäss § 3 der ärztlichen Tätigkeit als Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie betreffen. In diesem Sinne regelt sie auch im Auftrag des Vorstandes die ärztlichen Weiter- und Fortbildung und organisiert die Fachprüfung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der FMH bzw. des Zentralvorstandes (§ 4). Sie berichtet dem Vorstand. Die Zusammensetzung und Organisation regelt ein internes, vom Vorstand genehmigtes Reglement. Sie berichtet über ihre Aktivitäten anlässlich der Generalversammlung.

2. *Kommission Labordiagnostik KLD*

Diese Kommission vertritt die Interessen und regelt die Belange der immunologischen Labordiagnostik sowohl in Bezug auf die FAMH als auch in Bezug auf das Labor des FMH Titelträgers. Sie berichtet dem Vorstand. Ihre Zusammensetzung und Organisation regelt ein internes, vom Vorstand genehmigtes Reglement. Sie berichtet über ihre Aktivitäten anlässlich der Generalversammlung.

3. *Kommission Experimentelle Immunologie KEI*

Diese Kommission ist zuständig für die Grundlagenforschung in Immunologie, für die angewandte Forschung und für die Lehre in Immunologie, Allergologie und klinischer Immunologie, an den Universitäten. Sie berichtet dem Vorstand. Ihre Zusammensetzung und Organisation regelt ein internes, vom Vorstand genehmigtes Reglement. Sie berichtet über ihre Aktivitäten anlässlich der Generalversammlung.

4. *Subkommissionen und Delegierte*

4.1 Verschiedene ad hoc Arbeitsgruppen oder Subkommissionen werden den Bedürfnissen entsprechend ernannt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über ihre Zusammensetzung und Aufgaben.

4.2 Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes die Delegierten, die die Gesellschaft in nationalen und internationalen Organisationen der Disziplin vertreten. Sie berichten mindestens einmal jährlich schriftlich dem Vorstand. Die Berichte werden an der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag einsehbar oder diskutiert.

IV. WAHLEN

§ 28

Der Vorstand wird anlässlich der Geschäftssitzung der ordentlichen Generalversammlung in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht kein vorgeschlagener das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Der Amtsantritt erfolgt direkt nach der Wahl. Das gleiche gilt für die anderen von der Generalversammlung gewählten Vertreter der unter § 27 erwähnten Kommissionen.

§ 29

Der Vorstand kann eine schriftliche Abstimmung veranlassen über Themen, welche während der Generalversammlung diskutiert, jedoch nicht endgültig entschieden wurden.

§ 30

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

§ 31

Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Jede Abänderung der Statuten ist vom Vorstand vorzubereiten. Sie kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 32

Ein Vorschlag zur Auflösung der Gesellschaft ist vom Vorstand per Antrag der Generalversammlung vorzulegen. Diese beschliesst darüber in geheimer Abstimmung. Sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ordnet der Vorstand die Urabstimmung an, in welcher alle Mitglieder schriftlich ihre Stimme abgeben können. Ergibt sich dabei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ist diese rechtsgültig beschlossen. Davon ist sämtlichen Mitgliedern Mitteilung zu machen. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Dasselbe ist in seiner Gesamtheit einer anderen medizinisch-biologisch orientierten wissenschaftlichen Gesellschaft oder Stiftung zu überweisen. Die Wahl dieser Gesellschaft oder Stiftung als auch der Beschluss zur Auflösung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und werden in schriftlicher Urabstimmung beschlossen. Gültig ist das relative Mehr.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2016 in Montreux genehmigt, treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten, die an der ersten Generalversammlung der Schweizerischen Allergie-Gesellschaft am 25./26. Februar 1950 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt wurden und am 31. Oktober 1964 in Basel bzw. am 25. März 1976 in Davos bzw. am 16. April 1998 in Genf bzw. am 15. März 2002 in Lugano bzw. am 20. März 2014 in Davos sowie am 30. August 2018 in Interlaken revidiert worden waren.

§ 35

Die deutsche Fassung der Statuten ist als die rechtsgültige zu betrachten.

Für die Schweizerische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie SGAI:

Prof. Dr. Daniel Speiser
Präsident

Dr. Thomas Hauser
Präsident-elect

Bern, 30. August 2018